

ZH_OBERGERICHT PP190026 vom 16. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190026

FR: ZH_OBERGERICHT PP190026 du 16 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP190026 del 16 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von Fr. 8'700.– nebst Zins zu 5% seit 27. August 2018 zu bezahlen.

E. 2

In diesem Umfang sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH aufzuheben.

E. 3

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'200.–.

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beklagten auferlegt. Sie werden aus dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss bezogen, sind ihr aber vom Beklagten vollumfänglich zu ersetzen.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog kurz zusammengefasst, die Parteien seien gehörig vorgeladen und auf die Säumnisfolgen hingewiesen worden. Der unentschuldig nicht zur Verhandlung erschienene Beschwerdeführer habe die Möglichkeit verloren, sich zu äussern. Insoweit die Beschwerdegegnerin an der Verhandlung (neue) Tatsachen vorgebracht habe, könnten diese grundsätzlich als nicht bestritten dem Entscheid zugrunde gelegt werden. Die Beschwerdegegnerin habe ihre Sachdarstellung sodann mit der eingereichten E-Mailkorrespondenz zwischen ihr und dem Beschwerdeführer sowie den vorgelegten Rechnungen genügend untermauert. Sie habe darlegen können, dass ein Vertragsverhältnis bestanden habe und keine gültige Unterbrechung des Studiengangs vorgenommen worden sei. Der Beschwerdeführer habe daher den geforderten Betrag von Fr. 8'700.– zu bezahlen. Die Zustellung des Zahlungsbefehls am 27. August 2018 gelte als Mahnung. Ab diesem Tag habe sich der Beschwerdeführer in Verzug befunden. Es sei erstellt, dass er den geforderten Verzugszins in Bestand und Umfang schulde. Der Rechtsvorschlag sei im Umfang der eingeklagten und gutgeheissenen Forderung aufzuheben (act. 27 S. 4 f.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer verlangt, dass ihm eine neue Möglichkeit gewährt werde, seine Ansicht darzustellen. Er führt zur Begründung aus, er habe wegen dem Tod seiner Mutter und der Rückführung in ihr Heimatland Kolumbien die Hauptverhandlung vom 11. April 2019 verpasst und sich nicht um eine Stellungnahme kümmern können (act. 25 S. 1). In der Sache führt der Beschwerdeführer aus, nicht zu bestreiten, dass er Fr. 5'400.– für den ersten Lehrgang schulde, er sei bereit den noch offenen Betrag mit Zinsen und Gebühren zu

bezahlen. Die Forderung der Beschwerdegegnerin aus dem zweiten Lehrgang werde von ihm jedoch voll und ganz bestritten. Er erklärt dazu im Wesentlichen, dem Sekretariat der Beschwerdegegnerin mehrmals mündlich und schriftlich mitgeteilt zu haben, dass er den Unterricht für mehrere Monate unterbrechen müsse und er keine Prü-

- 5 - fungen mehr schreiben werde. Sein Anliegen sei jedoch ignoriert und seine Prüfungen als "nicht erschienen" mit einer Eins notiert worden. Der Beschwerdeführer führt an, die Beschwerdegegnerin habe zu dieser Zeit Probleme mit der Leitung gehabt, es habe ein grosses Chaos auf allen Ebenen geherrscht. Dies könne durch einige Mitschüler klar bezeugt werden. Dazu passe überdies, dass die offene Rechnung erst nach vier Jahren eingetrieben werde (act. 25 S. 1 f.). 4.3.1. Der Beschwerdeführer wurde gehörig zur vorinstanzlichen Verhandlung vom 11. April 2019 vorgeladen, mithin auch auf die Säumnisfolgen eines unentschuldigtem Fernbleibens aufmerksam gemacht. Dies bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Seine Ausführungen zur Sache in der Beschwerde stellen neue Tatsachenvorbringen dar und beim Verweis auf Mitschüler als Zeugen handelt es sich um neu angerufene Beweismittel. Das erstmalige Aufstellen der Behauptungen und Anführen der Beweismittel im Beschwerdeverfahren erweist sich als verspätet, der Beschwerdeführer ist damit im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen und auf seine Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten (Art. 326 Abs. 1 ZPO; vgl. oben Erw. 3.). 4.3.2. Die einzige Möglichkeit, den Mangel der Verspätung zu heilen, wäre eine Wiederherstellung nach Art. 148 ZPO. Die Erklärung des Beschwerdeführers, weshalb er den Verhandlungstermin versäumte, zusammen mit der Forderung, es solle ihm Gelegenheit zur Darstellung seiner Ansicht gegeben werden, kann sinngemäss als Wiederherstellungsgesuch verstanden werden. Nach Art. 148 Abs. 1 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Ein Gesuch um Wiederherstellung wäre bei derjenigen Instanz zu stellen, vor welcher eine Handlung resp. ein Termin versäumt worden ist (vgl. z.B. Merz, DIKE-Komm-ZPO, 2. A. 2016, Art. 148 N 37). Dies ist vorliegend das Einzelgericht am Bezirksgericht Pfäffikon. Die Kammer ist zur Behandlung eines Wiederherstellungsgesuches nicht zuständig. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Beschwerde ist dem Einzelgericht zuzustellen.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 3'300.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

- 7 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Würsch versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.